

119786

ANDREAS HOLZEM, INES WEBER (HRSG.)

EHE – FAMILIE – VERWANDTSCHAFT

Vergesellschaftung in Religion
und sozialer Lebenswelt

2008

Ferdinand Schöningh

Paderborn · München · Wien · Zürich

K 76 291/08-1



Zürich

Umschlagabbildung:
Meister der Heiligen Sippe (der Ältere), Flügelaltar der Heiligen Sippe:
Heilige Sippe (Mittelbild), um 1420, Retabel, Köln, Wallraf-Richartz-Museum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlags nicht zulässig.

© 2008 Ferdinand Schöningh, Paderborn
(Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.schoeningh.de

Einbandgestaltung: Anna Braungart, Regensburg
Printed in Germany.

Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-506-76395-2

„NOTHURFFT VND HUßBRUCH“ HAUS, GEMEINDE UND SITTENZUCHT IM REFORMIERTENTUM

HEINRICH RICHARD SCHMIDT

1. Familie und Haus in der Forschung*

„Nothurfft vnd Hußbruch“ stehen im Zentrum der folgenden Überlegungen, also der Bedarf eines Hauses, um seine Existenz zu sichern. Dieses „ökonomische“ Interesse scheint nur auf den ersten Blick nicht in den Rahmen eines Textes zu passen, der sich mit Sittenzucht befasst. Es lässt sich nämlich zeigen, dass das Haus eine wichtige Rolle in der Tätigkeit reformierter Konsistoren gespielt hat.

1.1 Brunners Konzept des ganzen Hauses

1.1.1 Das Konzept

Wer sich mit dem frühneuzeitlichen Haus befasst, kommt nicht an den Forschungen von Otto Brunner vorbei. Ihm ging es ursprünglich nicht um die soziale Lebenswelt des Hauses, sondern um die „Oikonomik“ als einen Zweig der Ethik neben Individual- und politischer Ethik. Und hierin liegt die Verbindung von Religion und Hauskonzept begründet, die für die folgenden Überlegungen konstitutiv ist. Oikonomik definierte das rechte Verhalten im Haus und innerhalb der Familie.¹ Mit dieser Verankerung in der Ethik wurde das „Haus“ in einen religiös gefüllten normativen Zusammenhang gestellt. Innerhalb dieses ethischen Kosmos des Hauses können verschiedenen Handlungsebenen unterschieden werden: Das ganze Haus Otto Brunners ist ein Sozial-, Rechts- und Herrschaftsverband auf der einen und ein Wirtschaftsverband auf der anderen Seite² – vereinfacht gesagt: Das Haus hat bei ihm eine politische und eine wirtschaftliche Dimension.

Im Kontext des Wirtschaftshandelns bedeutet Oikonomik „nachhaltiges“ Wirtschaften, Maßhalten, sich am Bedarf statt an einer Gewinnmaximierung

orientieren.³ Der einzelne weiß sich – um Zwingli zu zitieren – als „Schaffner“ oder „Verwalter“ von Gütern, welche eigentlich Gottes Eigentum sind. Die moderne Leitidee des Gewinns wird von den Theoretikern der Oikonomik verworfen und als Chrematistik und Gewinnmacherei in die Nähe der Sünde gerückt, als Diebstahl am Nächsten definiert. Die Oikonomik geht deshalb in der Sicht Brunners nicht vom Markt aus.⁴ Der Markt kommt nur ergänzend zum Tragen, wenn sonst der Bedarf des autark gedachten Hauses nicht gedeckt werden kann.⁵

Als Rechts- und politische Einheit soll das Haus durch Hausvater und Hausmutter „recht“ geleitet werden. Weil dem Hausvater das Züchtigungsrecht und damit eine Art staatliches Gewaltmonopol zukommt⁶, ist er der Patriarch, und auch nur er besitzt in der Gemeinde politische Rechte.⁷ Die Gemeinde wie alle größeren staatlichen Gebilde ruhen nach Brunners Vorstellung auf der Basis der rechtlich immunen Häuser, die damit ein „Grundelement“ der Verfassung bilden.⁸ Das Haus ist nach Brunner „ganz“, weil er es als geschlossen und ganzheitlich ansieht und damit in einen Gegensatz zur als konflikthaft und zersplittert verstandenen Gesellschaft der Moderne setzt – eine harmonische Gesellschaft im Kleinen.

1.1.2 Kritik am Konzept

An Otto Brunners Konzept ist vielfältige Kritik geübt worden. Der massivste Vorwurf lautet, Brunner habe die Argumentationsebene verlassen – nämlich die Theorie der Oikonomik – und das „ganze Haus“ als Realität beschrieben. Er lege dabei drei Schritte zurück: Er übertrage das Sollen auf die Wirklichkeit einer adligen Gutsherrschaft. Er übertrage das Modell darüber hinaus auf alle Bauernwirtschaften. Er blende unterbäuerliche Haushalte und das Gewerbe aus.

Der Vorwurf, die Theorie als Wirklichkeit ausgegeben zu haben, ist besonders von Hans-Ulrich Wehler erhoben worden.⁹ Wehler spricht im Blick auf Harmonie und Ganzheit des Hauses von einer „sentimental verklärten Legende“.¹⁰ Das ist sozusagen die Kumulation aller Einzelvorwürfe.

Diese konzentrieren sich bezüglich des Herrschaftsaspekts auf den Patriarchalismus, also die zentrale Idee, das Haus werde von der lenkenden Macht des Hausvaters zusammengehalten, und auf den Harmonismus, denn Brunner zeichnet das Bild eines harmonischen Zusammenlebens von Menschen verschiedener Herkunft in einer Familie¹¹, das er von Wilhelm Heinrich Riehl, einem Sozialromantiker, entliehen hat, der die Vergangenheit seiner Zeit der Individualisierung und der Entethisierung gegenüberstellen wollte.¹²

Eine „autoritäre, männliche Macht- und Gewaltkonstellation“ zieht sich nach Hans Derks durch das Konzept des ganzen Hauses.¹³ Weil das Haus das Grundmodell für die gesamte Gesellschaft während der Frühen Neuzeit darstellte – Staat¹⁴, Kirche, ja selbst die Relation der Menschen zu Gott¹⁵ wurden

in diesem Modell erfasst¹⁶ –, wird deshalb die Gesellschaft einseitig „autoritär“ gezeichnet.¹⁷ Die Herrschaftsunterworfenen erscheinen passiv: Die Familia, d.h. die Frau, die Gattin des Hausvaters, Kinder und Gesinde werden als unmündig definiert.¹⁸

Die Hausväterliteratur¹⁹ liefert Brunner die Illustration für diese patriarchale Konzeption²⁰: Sie zeichnet ein Haus, das auch nach der Reformation zwar von einer rechten Herrschaft, aber eben von Herrschaft durchdrungen war: „Alle Abhängigkeitsverhältnisse im Haus sind auf den Hausherrn bezogen, der als der leitende Kopf aus ihnen überhaupt erst ein Ganzes schafft. Dazu befähigt ist eben nur der Mann, der nach Aristoteles allein alle dazu nötigen Tugenden besitzt. Das Haus („Oikos“) ist also ein Ganzes, das auf der Ungleichartigkeit seiner Glieder beruht, die durch den leitenden Geist des Herrn zu einer Einheit zusammengefügt werden.“²¹

Der Patriarchalismus war danach eine Ideologie zur Domestizierung der Frauen, wie das seit Philippe Ariès und Lawrence Stone immer wieder beschrieben worden ist: Die Abhängigkeit der Frau war eine Art Hörigkeit.²² Lyndal Roper spricht von der „central duty of wifly subordination“.²³

Gegen diese einseitig patriarchale Deutung des Hauses betont Claudia Opitz in ihrer Brunner-Kritik die Tatsache, dass die Hausväterliteratur für Hausvater und Hausmutter gedacht war, weil beide nach Auffassung der Zeitgenossen für das Haus Sorge zu tragen hatten.²⁴ „Daß Brunner den weiblichen Teil des ‚Ehe- und Arbeitspaares‘ (H. Wunder) so leicht übersehen konnte, macht das ganze Ausmaß der Problematik des Brunner’schen Denkens sinnfällig.“²⁵

Im Blick auf die ‚Hauswirtschaft‘ zielt die Kritik auf die Autarkieannahme, also die angebliche Marktfeindschaft auf der einen Seite und die Selbstversorgungsfähigkeit der Häuser auf der anderen Seite.

Gegen die Annahme einer Autarkie wird einmal vorgebracht, dass unterbäuerliche und handwerklich-gewerbliche Familien gar nicht in der Lage gewesen seien, vom eigenen Boden zu leben, also auf Lohnarbeit und Nahrungserwerb über Tagelöhnerie oder Marktbeziehungen angewiesen waren. Zum anderen wird der Marktbezug besonders der großen Bauern betont.²⁶ Hans Derks wirft Brunner vor diesem Hintergrund vor, er habe aus dem Markt den „Inbegriff für alles gesellschaftlich Niederträchtige“ gemacht und einer Sozialromantik Vorschub geleistet, die er auch im Nationalsozialismus wiederzufinden meint.²⁷ Hans-Ulrich Wehler spricht von der „Legende vom ökonomisch autarken ‚ganzen Haus‘“.²⁸

Der Ausbeutungscharakter des ganzen Hauses ist besonders von Hermann Rebel²⁹ im Blick auf oberösterreichische Bauernhäuser hervorgehoben worden. Die stark in den Markt integrierten Bauernwirtschaften hätten insbesondere die Dienstboten mit dem Ziel eigener Nutzenmaximierung ausgebeutet.³⁰ Und selbst in den Traktaten zur Oikonomik entdeckt Winfried Schulze lange Passagen zur Lohnarbeit.³¹ Es herrsche keine moralische Ökonomie, die sei vielmehr Verschleierungs-ideologie.³² Valentin Groebner weist zudem darauf hin,

dass die im Haushalt Lebenden ihre eigenen Ökonomien besessen und deren Optimierung verfolgt hätten, es also auch innerhalb des Hauses keine gemeinsame Wirtschaft gegeben habe.³³ In diesem Sinne hat jüngst auch Gadi Algazi Brunners Idee einer reziproken Beziehung von Schutz und Schirm auf der einen, Rat und Hilfe auf der anderen Seite als Ideologeme bezeichnet.³⁴

Außerdem habe Brunner, so meint David Sabean, übersehen, dass der Staat das Haus als Steuerquelle genutzt und von daher in dessen innere Struktur hineinregiert habe, um es „funktionsfähig“ zu erhalten.³⁵ Zum anderen seien die Häuser oder Familien in Clans eingebunden gewesen, innerhalb derer eine Art Lastenausgleich stattgefunden habe, wenn z.B. eine Familie ihre ökonomische Situation nicht mehr kontrollieren konnte.³⁶ Zudem übersehe Brunner die gemeindliche Kontrolle der Häuser.³⁷

Der von Brunner „immun“ gedachte Hausvater wird dadurch eingebunden in die Kontrolle der kirchlichen und staatlichen Autoritäten: „We have come to think of the household as a place where various exchanges took place, where one and the same act might have different meanings for a particular couple, their respective kin, and for the administrative agents of the wider polity.“³⁸ Die Einbettung der Häuser eines Dorfes in die Interdependenzen der Gemeinde, ihre kollektive Wirtschaft und die kommunalen Ressourcen wird auch von Rainer Beck akzentuiert.³⁹ Und Winfried Freitag sieht die „Kooperation verwandter Haushalte“ als Normalfall – lokalisiert also das ums Überleben ringende „Ganze“ oberhalb des Hauses.⁴⁰

Die Vernetzung des Hauses führte dazu, dass die Sorge um seine Bestandserhaltung nicht nur von den Personen im Haus, sondern auch von Verwandtschaft und Gemeinde getragen wurde. Sie legten „ihren Mitgliedern auch soziale, moralische und religiöse Pflichten auf, gewährten in Notfällen moralische Hilfe und pflegten das gemeinsame Band durch Festlichkeiten geselliger und religiöser Art.“⁴¹ Die Ressourcenverteidigung war eine gemeinsame Aufgabe.⁴² „Denn bei Strafe des Ruins der gemeinsamen familialen Lebensbasis und der Störung der Solidarität der ihn tragenden Gruppen sieht sich der einzelne dazu angehalten, seine Lebensuhr und seine Ansprüche deren Schicksal und deren ökonomischen Möglichkeiten anzupassen.“⁴³ Zentral war dabei der moralische Imperativ des Erhalts oder der Mehrung des Wirtschaftsbetriebes, also die Bedarfsdeckung – die zwischen allen Beteiligten vermittelt oder ausgehandelt werden musste.⁴⁴

1.2 Das ganze Haus – ein revidiertes Konzept

Es scheint mir bemerkenswert, dass die Befürworter des Modells „ganzes Haus“ eigentlich hinter seine Reifizierung auf dessen normativen Wesenskern zurückgehen, d.h. es als Leitidee verstehen. Es geht diesen Forschern nicht um das statische Objekt Haus, sondern um das dynamische des „Hausens“ oder des „rechten Hausens“. Der Begriff des Hausens hat dabei einmal einen wirt-

schaftsethischen (2.1) und zum anderen einen herrschaftsethischen oder sozialetischen Aspekt (2.2).

1.2.1 Die Hausnotdurft als Anspruch auf Zugang zu den existenznotwendigen Ressourcen

Renate Blickle hat in ihren Studien die Grundidee des Hauses und seiner Substanzerhaltung als dynamisches Prinzip freigelegt. Sie lokalisiert diese Dynamik in der „Hausnotdurft“. In Fronauseinandersetzungen im Bayern der frühen Neuzeit⁴⁵ stützten sich die Bauern auf das Argument, sie könnten diese Dienste nicht leisten, weil sie entweder über den Bedarf des Herrn hinausgingen und seinem Nutzen (seinem Gewinn) dienten oder weil sie ihr eigenes Haus damit vernachlässigen müssten. In diesem Konflikt konnten die bayerischen Bauern mit Hilfe des Landesherrn und seines Hofgerichtes in z.T. sehr langwierigen Prozessen durchsetzen, dass Fronen nur zur Hausnotdurft, also der Bedarfsdeckung, des Herrn angefordert werden durften – und dass sie die Hausnotdurft der Bauern, also ihre Existenzsicherung, nicht gefährden durften.⁴⁶ Das „verhinderte den Einsatz von Fronen bei jeder Art von Gewinnstreben“.⁴⁷

Die Hausnotdurft richtete sich dabei nach den Ständen: einem Adligen war ein anderes Haus als dem Bauern zu unterhalten gestattet.⁴⁸ Sie garantierte eine „ziemliche Nahrung“⁴⁹ und zielte damit auf den Bedarf. Sie war ein „soziales Anspruchsrecht auf eine ökonomisch garantierte Existenz“.⁵⁰ Eigentum dagegen war in der Form, wie es der Liberalismus im 19. Jahrhundert als „heilig“ erklärt hat, nicht sozial gebunden, sondern direkter Ausdruck der individuellen Freiheit⁵¹, eine Sache, mit der man nach „freier Willkür“ schalten und walten kann – und deshalb ein Gegenbegriff zur „Nahrung“.⁵² „Hausnotdurft bezeichnet [...] den zum Unterhalt einer Hausgemeinschaft notwendigen Bedarf, ihre ‚ziemliche Nahrung‘.“⁵³ „Hausnotdurft ist eine Norm, die die Verteilung der ökonomischen Ressourcen der Gesellschaft nach dem Prinzip des Bedarfs regulieren soll [...] jedes Haus hat Anrecht auf den Schutz seiner Existenz“.⁵⁴

Ähnlich hatten das Karl Polanyi in seinem Modell der „embedded economy“⁵⁵ und E. P. Thompson mit dem Konzept der „moral economy“ gesehen. Die „moral economy“ räumte der Bedarfsdeckung und dem gegenseitigen Nahrungsausgleich Vorrang vor dem modernen kapitalistischen Prinzip von Eigentum und Gewinnmaximierung ein.⁵⁶ Renate Blickle übernimmt und weitet die „Idee der Nahrung“ in der Weise aus, dass nicht nur Arme dieses Prinzip vertreten hätten; es sei vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Leitidee – ein „altständisches Fundamentalrecht“ – gewesen.⁵⁷

1.2.2 Hausen als Pflicht zur Arbeit und Ressourcensicherung

Die Bedarfssicherung richtete sich aber nicht nur als „Abwehrrecht“ gegen Ansprüche von außen, sondern verpflichtete auch den Hausvater und seine Familie zur Arbeit. Das Haus zu erhalten – hauszuhalten – war oberste Pflicht. Diesen Aspekt hat besonders David Sabean herausgearbeitet.⁵⁸ Der lutherische Kirchenkonvent und die weltlichen Gerichte des Dorfes Neckarhausen beurteilten häufig Konflikte zwischen Mann und Frau, die sich an der ökonomischen Leistungsfähigkeit und der Arbeitswilligkeit des Hausvaters entzündet hatten.⁵⁹ „A Haushalter was expected to be diligent, industrious, and sober, qualities which would go a long way toward making him an effective manager.“⁶⁰ Der Diskurs der Frauen, die ihre Männer wegen Versagens in diesem Bereich vor den Richter brachten, „emphasized Haushalter as a person with duties and obligations before rights and power.“⁶¹

1.2.3 Hausen als gutes Zusammenleben der Hausbewohner

Die Prinzipien guten Hausens formulierte die Hausväterliteratur.⁶² Sie akzentuiert die Leistungsansprüche im moralisch-ethischen Bereich, welche die Familie an den Hausvater stellen konnte⁶³: „Ein Haußwirth muß ein Gottsförchtiger weiser verständiger erfahrener und wolgeübter Mann sein, der Gott vor Augen habe, fleißig bete und arbeite und niemands unrecht thue, weder seinen Nachbarn oder seinem Gesinde, dann also erhält man Lieb und Freundschaft und einen guten Willen bei allen Menschen.“⁶⁴ Die Hausväterliteratur war zwar eine lutherische Angelegenheit, doch propagierte auch der Katholizismus ganz ähnliche Ideale, wie Rainer Beck gezeigt hat.⁶⁵ Dem Herrn des Hauses wurde also ein bestimmtes, ihn disziplinierendes Ideal vorgesetzt.⁶⁶ „Denn in der ‚Ökonomia‘ des Hauses müssen jene Verhaltensweisen eingeübt werden, die für die Gesamtheit, für Gerechtigkeit, Frieden und gemeinsamen Nutzen notwendig sind: Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, maßvoller Gebrauch von Gütern und Gaben der Natur, vorausschauendes Planen, rücksichtsvoller Umgang mit Menschen und Kreaturen.“⁶⁷

Fasst man außerdem die Arbeiten von Thomas Safley, Lyndal Roper, David Sabean und Heinz Schilling zu Ehekonflikten vor Sittengerichten mit den wenigen Studien zum Katholizismus zusammen, dann ist die Bündnisthese, die alle Untersuchungen vertreten, besonders bemerkenswert. Gewiss ruhte die Zusammenarbeit von Sittengerichten und Ehefrauen auf dem gemeinsam anerkannten Prinzip rechter Hausherrschaft. Besonders die Ächtung der Gewalt aber weist über den hierarchischen Beziehungsrahmen, den Brunner beschrieben hat, hinaus auf einen „reziproken“ innerehelichen Austausch. Die Allianz von Sittengerichten und Frauen scheint in der Frühen Neuzeit durchgängig bestanden zu haben – und über den Bereich des Reformiertentums hinaus gegriffen zu haben. Die lutherischen Kirchenkonvente in Württemberg

und die katholischen Ehegerichte oder die französischen staatlichen Ehegerichte und die von den Kommissariaten ausgehenden „lettres de cachet“, die Arlette Farge und Michel Foucault untersucht haben, folgen der gleichen Systemlogik. Auch Andreas Holzem zeigt, wie die archidiakonalen Sendgerichte in Münster sich für die Wahrung des Hausfriedens einsetzten.⁶⁸ Die Autorität des Hausvaters, betont er, „war niemals eine schlechthin unumschränkte; sie blieb eingebunden in die von Schicklichkeit, Nützlichkeit und Verträglichkeit gezogenen Grenzen des Verhaltens.“⁶⁹

1.2.4 Elemente einer Neudefinition des Hauses als dynamischem Prinzip

Fassen wir zusammen: Die Notdurft und die Nahrung waren als Normen dynamisch und konfliktträchtig in Bezug auf Ansprüche von außen und in Bezug auf das Innere des Hauses, indem sie allen, die zur Familie gehörten, insbesondere dem Hausvater, die ökonomische Sicherung des Hauses zur ethischen Aufgabe machten. Die Gemeinde als „Super-Oikos“, der selbst seinen ökonomischen Bestand erhalten musste, trug deshalb an seine Mitglieder die Verpflichtung heran, wohl und nicht übel zu hausen.

Die nun folgende Darstellung zeigt am Beispiel des Reformiertentums, wie das Haus hier deshalb zu einem Zentrum der Sittenzucht wurde, weil sich die dynamische Kraft des Prinzips „Hausnotdurft“ eng mit den christlichen Prinzipien verband, wie sie das Vaterunser in der Bitte um „das tägliche Brot“ formuliert und so zu etwas beiträgt, das Max Weber „innerweltliche Askese“ genannt hat. Ich werde dabei das Haus wie im Forschungsüberblick zunächst als Herrschaftseinheit und dann als Wirtschaftseinheit fassen. Zunächst möchte ich aber einen Überblick über quantitative Aspekte der Sittenzucht in Bezug auf Haus und Familie geben.

2. Das Haus und die Familie in der reformierten Sittenzucht⁷⁰

Leider ist in den meisten Fällen nicht auszumachen, von wem Anzeigen in Ehekonflikten stammten. Sobald die Prozesse aber in Gang gekommen waren, erscheinen in der Regel die Frauen als die Klägerinnen (Abb. 1). Und das sowohl in reinen Ehegerichten, die über das Eheband urteilten (Stein am Rhein und Basel), wie auch wie in den Sittengerichten, die alle Verstöße gegen die Zehn Gebote verfolgten.

Betrachten wir die Klagegründe in den innerhäuslichen Konflikten näher (Abb. 2 und Abb. 3): Frauen klagten seltener über sexuelle Verfehlungen als gegen die Gewalt und das schlechte Hausen ihrer Männer. Bei den Klagegründen der Männern deutet sich an, dass die Männer stärker sexuelle Verfehlungen ihrer Frauen zur Anzeige brachten, Gewalt und schlechtes Hausen aber auch beklagt wurden.

Die absoluten Mengen sind in Bezug auf Hausen und Gewalt noch deutlicher „männerlastig“ als die Prozentwerte: In Vechigen stehen 108 Frauenklagen gegen Gewalt 27 von Männern gegenüber, in Stettlen ist die Relation gar 38 : 4, in Worb 20 : 6, beim Hausen ist die Relation 20 : 10 in Vechigen, 12 : 3 in Stettlen, 13 : 0 in Worb. Übelhausen und Gewalt sind also klar Männerdelikte. Diese Befunde bestätigen sich auch in anderen schweizer Sittengerichten wie dem von Stein am Rhein.⁷¹

2.1. Das Haus als Herrschaftseinheit: Das männliche Züchtigungsrecht auf der Anklagebank

Obwohl Gewalt an sich kein Scheidungsgrund war, wurde sie auch vor reinen Scheidungsgerichten wie dem von Stein oder Basel vorgebracht. Das Züchtigungsrecht des Mannes war kein allgemein und vor allem nicht von den Frauen fraglos anerkanntes Recht. Sie zogen ihre Männer vor den Richter – und das mit Erfolg, wie einschlägige Studien zeigen.⁷² Gewalt vonseiten eines betrunkenen Mannes, in Wut und Raserei war nie Züchtigung, sondern „Tyrannei“. Es scheint mir bemerkenswert, dass dieser staatsrechtliche Terminus „Tyrannei“ in Ehekonflikten häufig vorkommt. Männer wurden bestraft, wenn sie „mit iren wyberen gar tyrannisch handeln“.⁷³

Zwei Fälle aus der Praxis sollen hier zur Veranschaulichung genügen: Peter Liechti aus dem Lindental bei Vechigen wurde zur Auflage gemacht,

„daß er mit seinem weib den friden machen, seinen fehler bekennen und fersprechen solle, daß er sie hiefort nicht mehr schlagen wolle. Weil er aber solches nicht anderst hat versprechen wollen als mit dem beding, daß sie ihn nicht mehr zum zorn reitze, so ist er um 3 lb gebüßet und als ein halsstarriger unwirscher Peterskopf by denen hochg[eehrten] hern lobl[ichen] obern chorgrichts angegeben und verleidet worden. Da er dann etwelche tag lang in die chorgrichtliche gefangenschaft erkent und betreüt worden mit harterer straff angesehen zu werden, wo er sich nicht verträglicher gegen seinem weib hinkönfftig verhalten wurde.“⁷⁴

Am 29. Juni (Heumonat) 1774 sind „auch vor der Ehrbarkeit erschienen Daniel Messerli und sein Weib, Barbara Bäler, wie des letzten sich bitterlich beklagt hat über die Mißhandlung die der Mann gegen sie ausübt, mit schlägen, und unerträglichen zumuthungen [...]. Die Ehrbarkeit hat erkannt, daß sie sollen mit einander zufrieden seyn, miteinander als eheleute hausen, dass es Ihnen aber für einige Zeit lang wegen der erstandenen Erbitterung [gestattet

sei,] dass das Weib möge bey seiner Mutter, der Mann aber bey seinem Betragen wohnen. Dem Mann ist zur Straf die Wahl gegeben worden, 4tägige Gefangenschaft oder Erlegung 40 Batzen in den Armen Sekel“.⁷⁵ Es gelang praktisch nie, dem Chorgericht eine Gewaltanwendung als hausväterliche Korrektion plausibel zu machen. Allenfalls entwickelte das Gericht ein Verständnis für die Fehlreaktion, strafte die Streiche und Schläge aber doch.

Dadurch, dass die Obrigkeit, und sei es in Gestalt von Ehe- und Sittengerichten, in die innerhäuslichen Konflikte mit hineingezogen wurde, kam es zu einer Zurückdrängung der Immunität Haus zugunsten einer Monopolisierung legitimer Gewalt beim Staat. Die obrigkeitlichen Zuchtinstanzen gingen ein Bündnis mit den Frauen zur Disziplinierung der Ehemänner und zur Pazifizierung der Gesellschaft, zunächst ihres Kerns: der Ehe, ein. Diese de-facto-Allianz erklärt es, warum es in der Regel Frauen waren, die die Ehe-Prozesse anstrebten.⁷⁶

2.2. Das Haus als Wirtschaftseinheit in der reformierten Sittenzucht

Stärker möchte ich mich dem Haushalten als Konfliktfeld zuwenden. Zunächst soll der Stellenwert der für Bayern, ein katholisches, und für Württemberg, ein lutherisches Territorium, schon deutlich herausgearbeiteten Prinzipien von Hausen und Notdurft für den Raum des Reformiertentums nachgewiesen werden.

2.2.1 Das Prinzip Nahrung als Anspruch auf öffentliche Ressourcen

Der Begriff der Notdurft ist auch in schweizer Quellen ein Maß für das Anrecht auf Bedarfsdeckung. Das lässt sich an Allmendstreitigkeiten in der Herrschaft Worb⁷⁷ zeigen, bei denen es um die Frage ging, ob gemeine Wälder und Weiden privatisiert, also in Eigentum transferiert werden sollten. De jure gehörten die gemeinen Wälder und die Allmenden als „Rechtsame“ zu den Bauernhöfen in diesem vom Anerbenrecht geprägten Gebiet. Tauner, seien sie Bürger oder Hintersässen, also Ortsfremde, hatten kein Anrecht auf Nutzung. Es muss Kämpfe gegeben haben, in deren Verlauf sich die burgerlichen Tauner dennoch ein Anrecht erstritten. 1685 wurde im Dorfbuch der Gemeinde Worb das realrechtliche Nutzungsprinzip zugunsten des Bürgerrechts aufgeweicht, und die burgerlichen Tauner mit einem Haus erhielten das Recht auf die Weide einer Kuh auf der Allmend, landlose Tauner ein Ziegenrecht.⁷⁸

Die Holzrechte waren in Worb wesentlich heftiger umstritten als die Weidrechte. 1701 erhielten die burgerlichen Tauner mit Grundbesitz und Wagen Latten- und Wagenholz, die anderen noch „ab- vnd brönholtz“.⁷⁹ Neben dem Bürgerrecht war der Bedarf die Rechtsgrundlage für diese Regelung, die sich explizit gegen die armen Hintersässen richtete:

Abb. 1 Klageparteien in Eheprozessen vor reformierten Ehe- und Sittengerichten

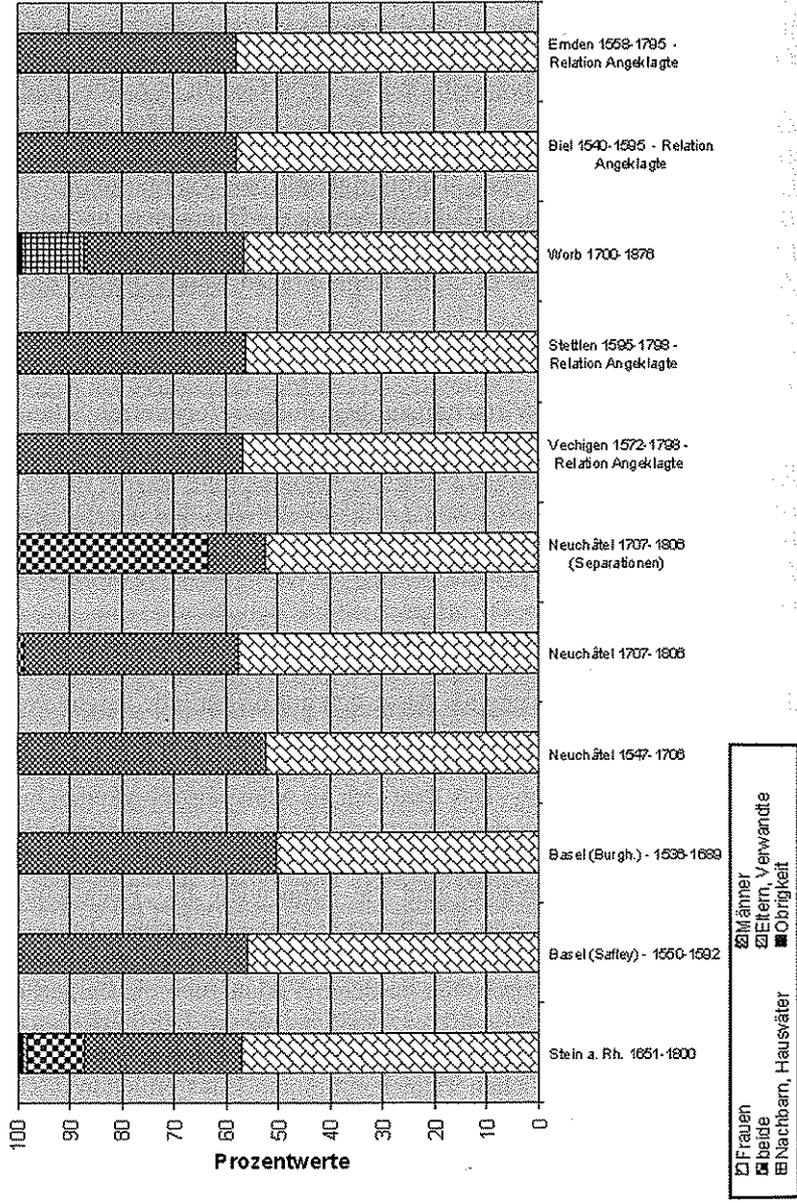


Abb. 2 Klagegründe von Frauen in Ehekonflikten vor reformierten Ehe- und Sittengerichten

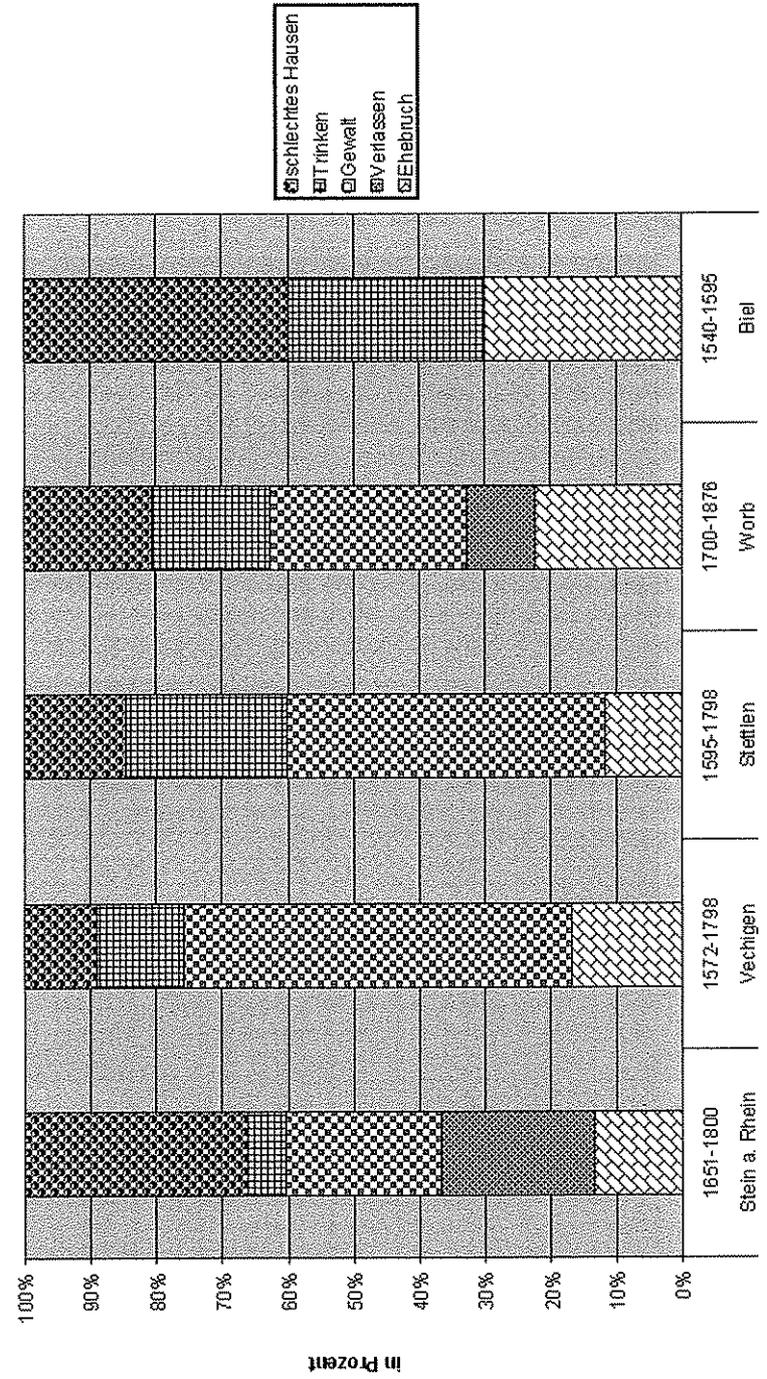
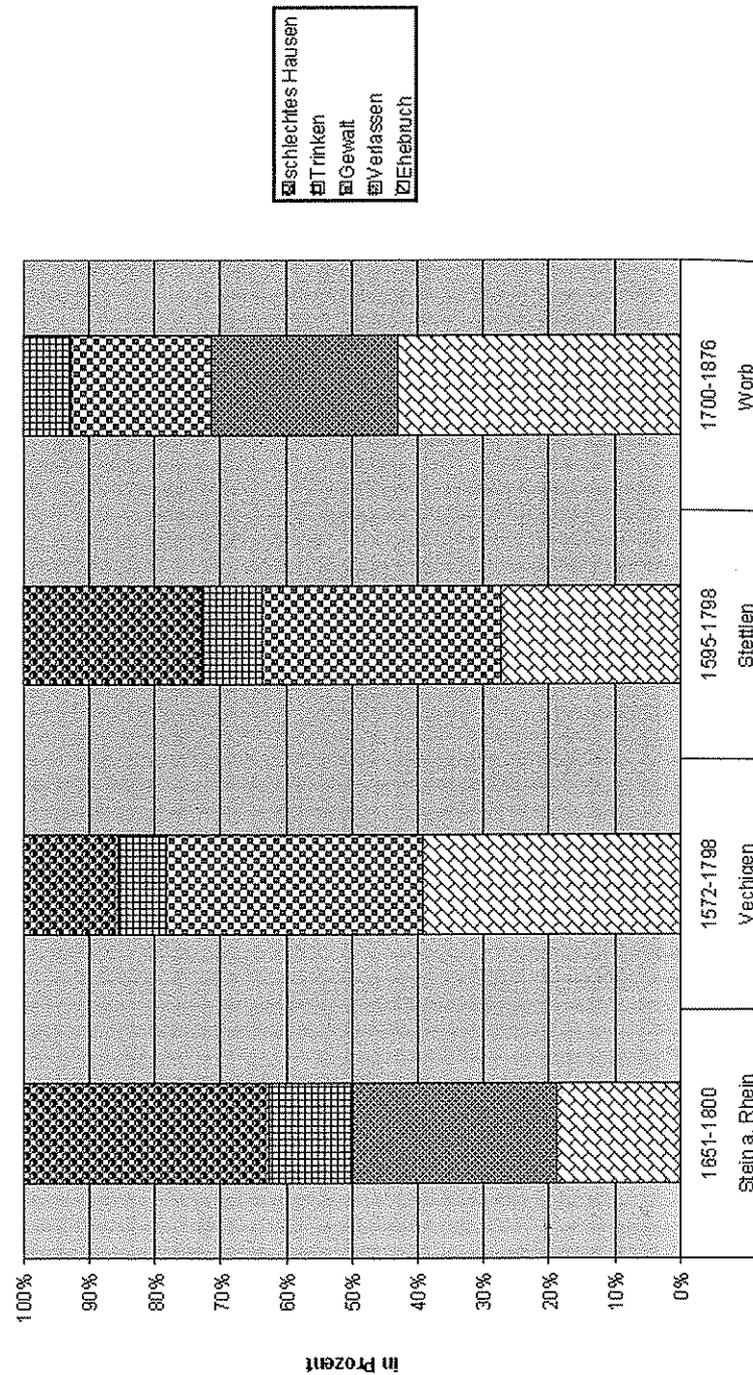


Abb. 3 Klagegründe von Männern in Ehekonflikten vor reformierten Ehe- und Sittengerichten



„Wylen biß häro vßere, so nit im Worb viertel daheimmen, in den höltzeren stöck [= Wurzelholz] vsgemacht, die ynheimbschen tauwner dan, deren selbs vszemachen allzyt zuo ihrem hußbruch von nöthen, alß [= deshalb] ist geordnet, daß in der gmeindt Worb höltzeren kein vßerer, so nit in selbigem viertel daheimmen, stöck uszemachen befugt seyn sölle, by fünff zechen schillingen buoß von jedem mahl, halb der gmeindt vnd halb den viereren. Denen aber so jm viertel daheimmen, blybt zuogelaßen, stöck an vnschädlichen orthen vszemachen, jedoch allein zur *nothurfft vnd hußbruch*, sonsten, da er daruon verkauffen oder weg geben wurde, er jedes mahls zwey pfundt vnder glycher abtheyllung halb zuo handen der gmeindt vnd halb den viereren erlegen sol.“⁸⁰

1748 bestätigte der Berner Rat diese Satzung mit der Ergänzung, dass „einem jeden eingesassenen burger nach nothdurfft holz zugetheilt werden solle, ohne daß er schuldig seye, bittlich dafür anzuhalten“.⁸¹ Die burgerlichen Tauner verteidigten diesen Anspruch, nach ihrer Notdurft aus den öffentlichen Ressourcen Holz und Weidrechte zu erhalten, mit Nachdruck, als die Bauern eine Teilung der gemeinen Güter ins Auge fassten. Man gewinnt dabei den Eindruck, als sei ihnen der dehnbare Begriff der Notdurft lieber gewesen als eine fixe Mengenangabe. Sie stellten den Eigennutz der Bauern als verwerflich dar und beklagten, die Bauern würden Holz nach auswärts verkaufen, während sie frören.⁸²

Während des 18. Jahrhunderts blieb dieses Argument stark. Es wurde auch von den Gegnern lange anerkannt, was deutlich wird, wenn die Bauern sagen:

„Wan das wort nothdurfft nach klägerischer außlegung solte verstanden werden, daß mann jedem worbischen burger jährlich holz zu theillen solte so viel er zu erhaltung seiner gütheren nöthig haben und so viel er zum kochen und heizen durch das ganze jahr hindurch verbrönnen möchte, so möchten die worbischen waldungen, obsolche schon in 365 jucharten bestehen, es nicht für zehn jahr außhalten.“⁸³

Die Reduktion des Holzverbrauchs sei zum Wohl der Gemeinde, zum Wohl aller nötig. Die Gemeinde dürfe nicht noch stärker belastet werden.⁸⁴ Dagegen stellten sich die Worber Tauner

„als arme Dorfgenossen dar, welche den Angriffen der ‚reichen‘ und ‚habgierigen‘ Bauern ausgesetzt waren, die zusätzliches Holz lieber verkauften, als es ihren ärmeren Mitgenossen zu geben, und die deshalb des Schutzes der Obrigkeit bedurften. Dementsprechend stellten sie ihre Armut in den Vordergrund und argumentierten, das Holz stelle einen wesentlichen Bestandteil zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage [...] dar. In Worb sprechen die Satzungen von ‚nothurfft vnd hußbruch‘.“⁸⁵

Im Laufe des späten 18. und im frühen 19. Jahrhundert verlor dieses Argument allerdings gegen das „heilige Eigentum“ an Durchschlagskraft, und die Allmenden wurden trotz des Widerstandes der armen Burger privatisiert.⁸⁶

2.2.2 Das Übelhausen als Delikt in der reformierten Sittenzucht

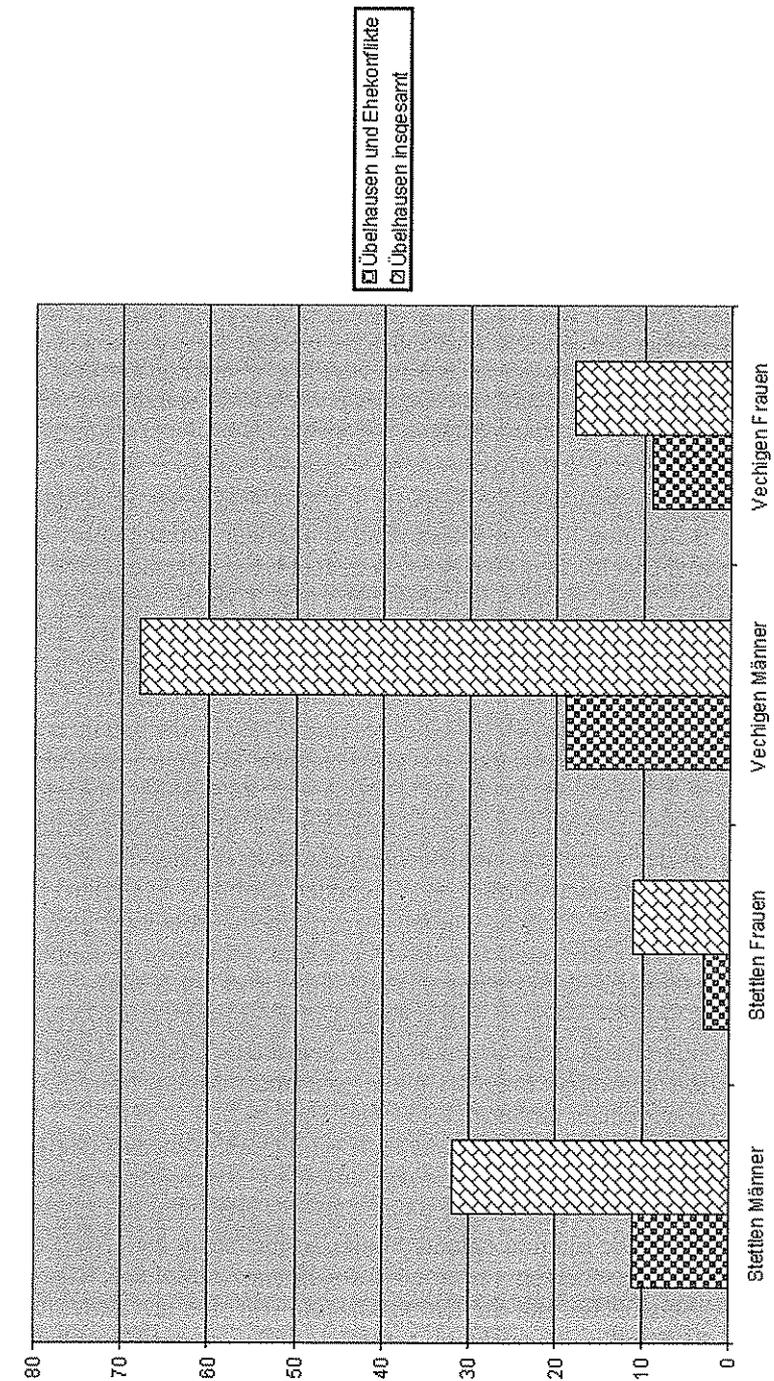
Im folgenden geht es um die Rolle des „hußbruchs“ bei Konflikten im Haus, wie sie in den Akten der reformierten schweizer Sittengerichte überliefert sind. Der zentrale Angriff galt bei Ehekonflikten zwar der männlichen Gewalt.⁸⁷ Doch war auch Übelhausen ein Hauptgrund für Konflikte in der Ehe und für das Eingreifen der reformierten Sittenzucht.

Nimmt man die Ergebnisse einer Studie zu zwei Berner Landgemeinden als Grundlage, dann zeigt sich, dass das Übelhausen insgesamt wesentlich häufiger zum Thema des Chorgerichts wurde, als es erscheint, wenn man nur die in Ehekonflikten thematisierten Klagen betrachtet (Abb. 4). Es wurde also nicht nur als Teil von Ehekonflikten, sondern als eigenständiges Vergehen verfolgt. Dabei wurden wesentlich mehr Männer als Frauen wegen Übelhausens angeklagt. In beiden Gemeinden standen zu drei Vierteln Männer vor Gericht (Vechigen: 81 Prozent; Stettlen: 74 Prozent). Hier waren die Männer in ihrer patriarchalen Hauptpflicht gepackt, das Haus nicht nur zu regieren, sondern zu ernähren. Viele Personen wurden wegen schlechter Haushaltsführung angeklagt, ohne dass ein innerehelicher Konflikt namhaft gemacht wurde.⁸⁸ In Vechigen sind nur rund 29 Prozent der Klagen gegen Männer wegen „schlechten Hausens“ mit Ehestreit gekoppelt. In Stettlen sind es 35 Prozent. Es fällt dabei auf, dass Ehe- und Haushaltsprobleme in Stettlen relativ zur Bevölkerungsgröße (nur ein Viertel der Größe Vechigens) häufiger waren als in Vechigen. Das erklärt sich aus der Tatsache, dass in Stettlen als der ärmeren und eher unter sozialem Distreß leidenden Gemeinde wirtschaftliche Probleme häufiger vorkamen und eher zu Konflikten führten.

Würde man übermäßiges Trinken, Spielen und die Sammelkategorie „Liederlichkeit“ in die Betrachtung einbeziehen, dann ergäbe sich folgendes Bild (Abb. 5): Trinken und Spielen waren bei Männern Hauptsünden, die mit Verschwendung einhergingen. Dieses Delikt reichte bis weit in die dörfliche Ehrbarkeit hinauf, so als „amman Otz von Diepoldhausen großen scandal [gab], da er trunkner weiß vom pferd fiel, auch im zorn im wirtshauß im Boll seine söhn geschlagen, daß einer vom selben an das hauß deß vatters quittiert“.⁸⁹ In schweren Fällen wurde ein Wirtshausverbot ausgesprochen, der beklagte Ehemann also „verrufen“. Die Formel dafür lautete: Sein liederliches versoffenes Wesen ist „vff synes wybs vnd kinden vilfaltigs begären“ in Bern „schriftlich fürgebracht vnd imme von ir gnaden biß zuo augenscheinlicher besserung alle wirts- vnd wynschänkhüser wie ouch alles vnnothwendig merkten abgestrickt vnd verpotten worden.“⁹⁰ Alle Chorgerichte hatten die

„gewalt, diejenigen, so sich gegen ihre ermahnungen und warnungen ungehorsam oder veraechtlich bezeugen [...], desgleichen diejenigen, so dem laster der trunkenheit ergeben und daher mit ihren ehgatten in zank und streit gerathen, wie nicht weniger alle die, so sich auf eint- oder andere weise mit fluchen und schwören, unnuetzern mueßbiggang, naechtlichem laermen, luoderlichem winkelwirthen oder sonst ungebuehrlich, unanstaendig und aergerlich betragen, mit

Abb. 4 Übelhausen im Zusammenhang mit Ehekonflikten



verbot der wirthshauseren, mit zwey- bis dreytaegiger gefangenschaft (mit oberamtlichem vorwissen) oder mit einer geldbuße bis auf zehen pfund zu strafen.⁹¹

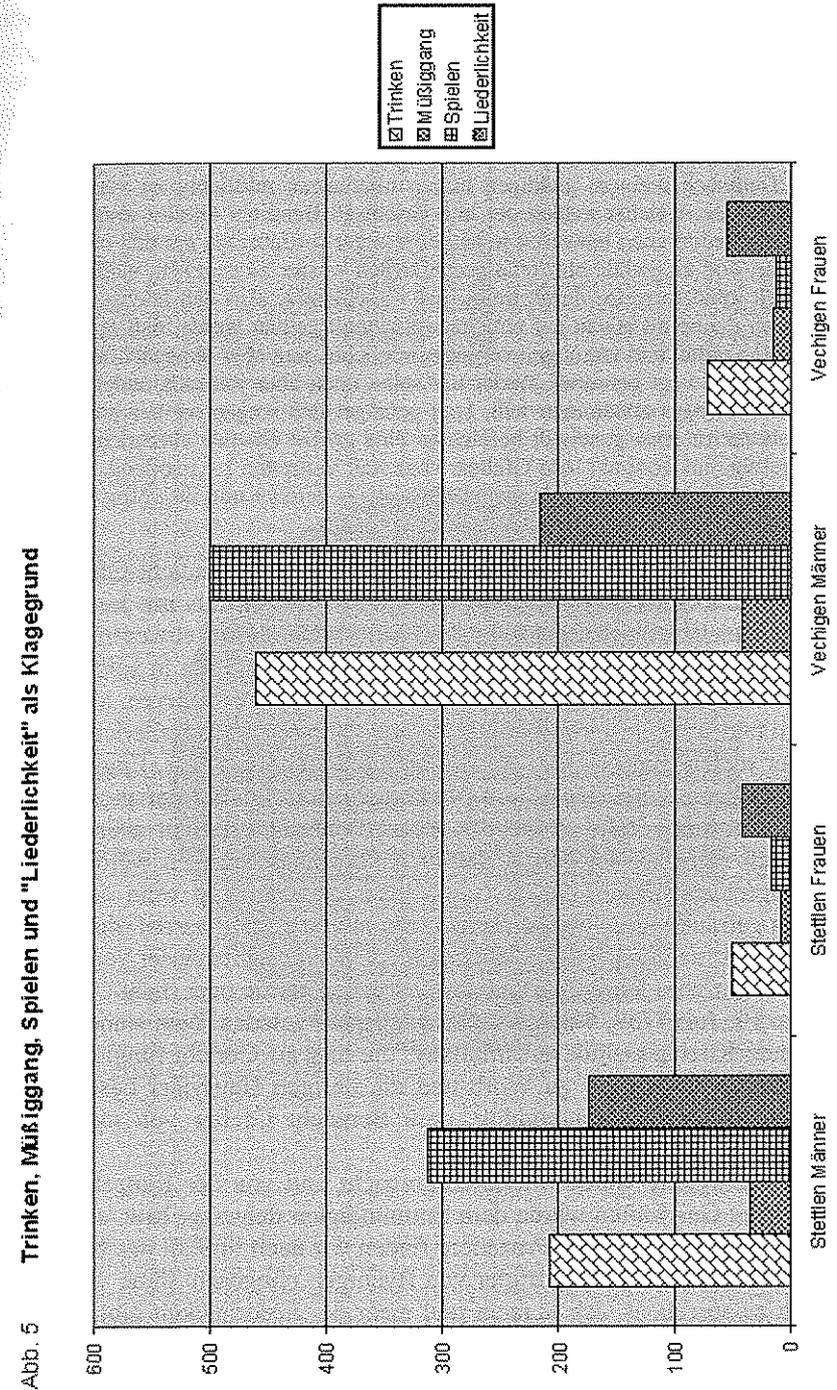
2.2.3 Bevogtungen / Entmündigungen wegen Übelhausens

Mitunter erreichte das Übelhausen aber Dimensionen, die ein Eingreifen der weltlichen Obrigkeit erforderlich machten. So wurde am 22. Juni 1684 in Lauperswil

„Uli Züricher, wegen recht obvermelter seiner trunckenheit und weyl er auch in vergangener hohen Wochen etlich tag nur bim Wein gessen, auch noch an einem anderen Sonntag abends gantz truncken erfunden worden ist, [...] 24 stund lang in gfangenschaft erkennt, daß er auch seines haushaltens halben Mmhl. Landvogt gebührliche rechnung geben solle, dem Chorgricht aber soll er auch 1 lib. erlegen. (20 b).“⁹²

Die radikalste Maßnahme, das Haus vor dem Hausvater zu schützen, bestand in der Bevogtung, d.h. in dessen Entmündigung. Durchgeführt wurde dieser Akt von der weltlichen Obrigkeit, dem Landvogt oder dem Herrschaftsherrn, praktiziert durch den von ihm bestellten Vogt. Den Bevogtungen hat sich eine Berner Lizentiatsarbeit gewidmet, aus der ich im folgenden argumentiere.⁹³ Die Lizentiatsarbeit von Ursula Tschirren zu den Bevogtungen in der Herrschaft Worb untersucht in Fünfjahresschritten den Zeitraum von 1735-1795. In Worb, einer adligen Herrschaft, bestimmte der Herrschaftsherr aus den beiden von der Kirchgemeinde vorgeschlagenen Personen eine als Vogt über Witwen, Waisen oder schlechte Haushalter.⁹⁴ Insgesamt wurden 79 Männer oder Knaben während dieser untersuchten 13 Stichjahre entmündigt. In 16 Fällen ist der Grund aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Die restlichen 66 männlichen Mündel wurden aus folgenden Gründen bevogtet⁹⁵ (Abb. 6): 22 Personen oder 35 Prozent wurden wegen Übelhausens bevogtet. Das scheint mir ein sehr hoher Anteil zu sein. Der Schritt, jemanden zu entmündigen und damit seiner Handlungsfähigkeit und seiner Ehre zu berauben, wurde sicher nicht leichtfertig getan. Neben den natürlichen Gründen von Alter, Krankheit und Minderjährigkeit kamen nur zwei „selbstverschuldete“ Gründe überhaupt für diesen schweren Eingriff in die Selbstbestimmung vor: Solddienst mit Landesabwesenheit und eben schlechtes Hausen.

Lassen wir uns auch hier einen Fall schildern⁹⁶: Benedikt Gfeller hatte eine lange Karriere als Trinker hinter sich, als er 1739 bevogtet wurde. Schon 1735 findet sich ein erster Eintrag, wonach „Gfeller allzu sehr der Liederlichkeit ergeben“ sei.⁹⁷ Die Ehefrau und die Söhne, so hieß es in der „Notification“, sollten darüber entscheiden, ob sie eine Bevogtung wünschten. Hier wurden also der Herrschaftsherr und die Kirchgemeinde von sich aus aktiv. Offenbar reagierte die Familie entsprechend. Jedenfalls verlangte der Herrschaftsherr im



April/Juni 1735 von der Kirchgemeinde, Gfeller auf Antrag seiner Verwandten einen Vogt zuzuweisen, „weilen Bendicht Gfeller zu Worb, ohngeacht vielfaltig ihme gethanen fründtlichen zusprechens, jederweilen in der liederlichkeit verhartt, und sich deß übermäßigen trinckens bedient“.⁹⁸ Im April 1738 wurde Gfeller wieder aktenkundig:

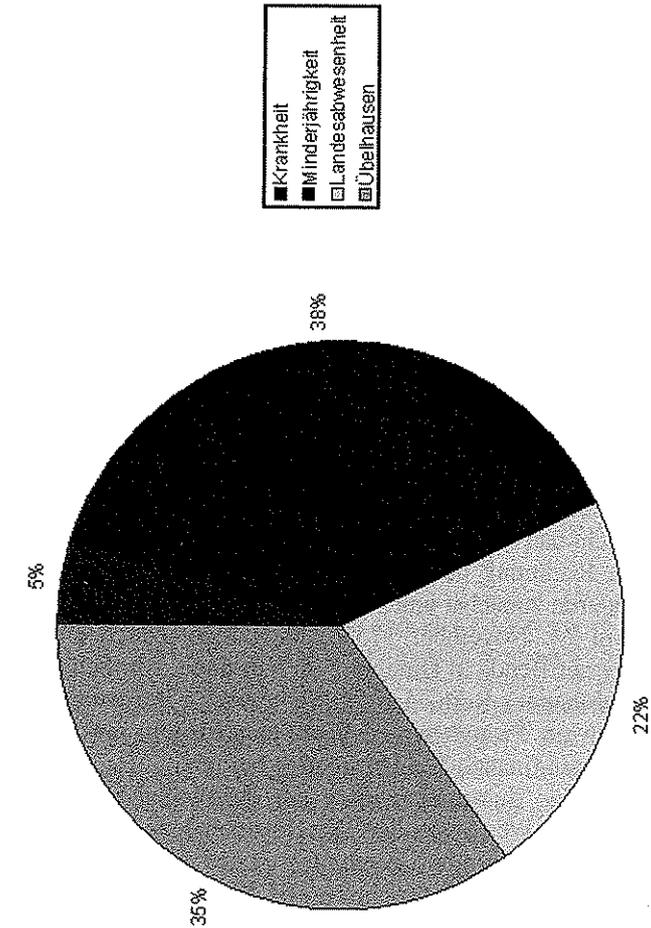
„Demnach meinem gnädigen herren oberherren mißliebig zu vernehmen vorkommen, welcher maßen der alte Grichtsäß Bendicht Gfeller immerhin in seinem liederlichen lebwesen je länger je ärger fortfahre, ja gar deß nachts auf steche, und an gwüße ohrt eine geche kirßen wasser zu trincken, maßen er all seigt unnützerweise durch treibt und verschlembt, also daß höchst zu besorgen, wan denne nit etwan auf einiche weis inhalt gethan werde, daß er endlich alle seine mittel und vermögen verprassen möchte, nun aber ohngeacht man ihme bereits ein vogt geordnet, weder der selbe noch aber jemand anders sich seiner keinesweggs annehmen will, [...] gelanget deß wegen meines gnädigen herrn oberherrn ernst geneigter befehl an eine gantze ehrende ehrbarkeit allhier, daß selbige ins gesamt sein Gfellers vogt stell vertreten [...] sollend, damit seinen mittel zu gutem seiner kinderen noch etwas gerettet und nit völlig zu grund gehen“.⁹⁹

Am 10. Juli 1739 stand der „liederliche Haushalter“ Bendicht Gfeller wieder vor dem Chorgericht, weil er sich „so wohl mit wein als mit kirschenwaßer und dergleichen starken getränk“ berauscht hatte. Sein Lebwesen sei ein Ärgernis für die Menschen in seiner Umgebung, „welche ihn in solcher füllerey morgens früh angetroffen, als auch [für] seine eigenen kinderen, als welche in diesem fahl seine unsterbliche seel mächtig bethauren“. Das Gericht sah ihn in „großer seelengefahr“. Deshalb wurden die Wirte von Worb, Enggistein, Boll und Gümligen durch den Chorweibel angehalten, Gfeller gar nichts mehr zu trinken zu geben, falls er nicht bezahlen könne. Überhaupt aber „sollen sie ihm doch nicht so viel geben, daß er davon könne trunken werden, item ist ihm verdeütet worden, daß er, wann man ihn mehr von wein oder anderen starken getränk wurde trunken sehen, den ersten Sontag darauf ohne alle gnad solle verruft und durch den ruf im alle wein- und wirtshäuser verboten werden, die zeit wird lehren, ob solches geschehen werde oder nicht“. Wenig später, am 19. Juli 1739, wurde Gfeller wieder vorgeladen. Nun stand er vor der gesamten Kirchgemeindeversammlung, die hier als Gericht fungiert zu haben scheint. Der Twingherr zu Worb und die übrigen Hausväter beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung, dass Bendicht Gfeller von nun an unter Vormundschaft gestellt werden solle.

Die Bevogtung wurde öffentlich gemacht und von der Kanzel verkündet. Sämtliches Geschäften wurde dem Entmündigten untersagt bzw. als rechtsun- gültig erklärt. Das gleiche Prozedere finden wir auch im Fall des Niclaus Bigler 1739: „Weilen Niclaus Bigler von Rychigen ohngeacht ihme vielfaltig gethanen zu sprechens sich je mehr und mehr der liederlichkeit gibt, maßen daher zu besorgen, wann denn nit bey zeiten vorgebogen wurde, er nit nur seine völlige mittel ohnnützig und liederlicher weis verschwenden, sondern

Männliche Bevogtete in Worb 1735-1755

Abb. 6



endlich gar der gmeind zur erhaltung auf fallen wurde; als hat solches meine gnädigen herren alt landvogt von Graffenried, oberherr diß ohrts, und hiesige ehrbarkeit verursacht hierdurch möniglich zu wüßen zu machen, daß er Nicolaus Bigler förmiglich bevogtet seye, mithin zu verwarren, daß hiefürs niemand ihme etwas dings oder auf borg geben noch vertrauwen solle, dann wann jemand ohne wüßen und willen seines vogts ihme etwas auf borg geben oder vorstrecken thäte, er dessen erlöstig stechen“ werde.¹⁰⁰

Die Trunksucht war der Hauptgrund für Bevogtungen. Übermäßiges Trinken führte immer wieder dazu, den „hußbruch“ aufzuzehren und das Haus dem Ruin zuzuführen. Auch große Namen gerieten unter Vormundschaft. Bendicht Gfeller war wie erwähnt ein alter Gerichtssasse. Wegen „liederlicher“ Haushaltsführung bevormundet wurden aber auch Herrschaftsherren selbst. Ihre quasi adlige Stellung schützte sie nicht vor der entehrenden Strafe. Auch ihr „Haus“ stand über seinem Herrn. Der berühmteste Fall war sicher der Gründer von New Bern, Christoph von Graffenried. Fast achtzigjährig wurde er 1740 von den „Gnädigen Herren zu Bern“ unter Vormundschaft gestellt. Seine Auslandsabenteuer hatten große Geldsummen verschlungen und ihn dem Ruin nahe gebracht. Weiter finden sich zwei Capitaine Lieutenants unter den bevormundeten „liederlichen Haushaltern“ in Worb.

Im Januar 1752 trat der damalige Twingherr an die Kirchgemeindeversammlung heran und klagte, dass Capitaine Lieutenant Hans Lehmann zu Worb schlecht haushalte und sich immer mehr verschulde. Er verlangte, dieser müsse eine Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben erstellen. Hans Lehmann wurde zunächst unter die Vormundschaft seines Bruders Christoffel gestellt. Am 24. November 1755 wählte man jedoch einen unparteiischen Vogt und berief Bendicht Hirsiger zum Vormund. Ähnlich erging es Capitaine Lieutenant Johannes Roth. Am 14. September 1766 wurde von der Kirchgemeinde und vom Twingherrn zu Worb entschieden, ihn zu bevogten, weil er sich in desolaten finanziellen Umständen befinde.

Hier wird das Zusammenwirken der geistlichen und der weltlichen Gemeinde sichtbar. Wenn von der „Kirchgemeindeversammlung“ die Rede ist, dann ist damit ein Gremium gemeint, welches aus dem Pfarrer, dem Freiweibel, dem Amman, den Chorrichtern und Kirchmeiern aus den Vierteln, dem Seckelmeister und dem Chorweibel bestand, also eine Art erweitertes Chorgericht.¹⁰¹ Es war das gleiche Gremium, das auch die Verwaltung des Armenetats, also die Armenfürsorge, wahrnahm. Und in einen engen Zusammenhang damit gehört natürlich das Vormundchaftswesen. Der Übergang vom Sittengericht zur Gemeindeversammlung war fließend, wie auch der Gegenstand sowohl als Sünde als auch als ökonomisches Problem gesehen und behandelt wurde.

Der christliche Hausstand konnte nur seine religiöse Funktion wahrnehmen, wenn der Hausvater gottesfürchtig und gebotstreu war. Und wie selbstverständlich gehörten Liederlichkeit, Trunkenheit, Müßiggang, Übelhausen in die Liste der vom Chorgericht geahndeten Vergehen. Die Strafe Gottes – als des

obersten Haushalters – drohte der gesamten Gemeinde, wenn sie christlichen nüchternen Lebenswandel nicht erzwänge.¹⁰² Die Chorgerichtssatzung von 1663 bzw. 1667¹⁰³ bestimmte gegen das „unmenschlich, unersetzlich zu- und ubertrincken, auch alle anlaessige mittel der trunckenheit, paussen und prassen“:

„Die Chorrichter sollen die liederlichen prasser und wenschleuch, so mit schaden und nachtheil ihrer haußhaltungen den wirtshaeuseren nachzeuhen [...], beschickken, zugleich die wirth, so solches uber zeit und maß gestatten, und sie beyder seiths ihrem befelch nach straffen“.

Dass dahinter auch die Idee stand, das „tägliche Brot“, für das wir im Vaterunser bitten, werde missachtet und damit Gott entehrt, erhellt aus der für uns auf den ersten Blick seltsamen Tatsache, dass Erbrechen, wie es mit übermäßigem Essen und Trinken einhergehen kann, sehr schwer bestraft wurde. Über das „Unzucht“ genannte Delikt bestimmte die Chorgerichtssatzung von 1743¹⁰⁴, „in gemein alle und jeder hoch und niederen stands und beamptete persohnen gar niemands ausbedingt, die sich mit speis und tranck übernehmen, und ein unzucht begehen wurden, sollen gestalten dingen nach an gelt, gefangenschaft oder entsetzung ihrer aempteren und diensten abgestraft werden.“ Die mittelalterliche Todsünde der Völlerei bestand so im Reformiertentum weiter.

3. Fazit

Am „hußbruch“ zeigt sich, dass die Familie im reformierten Bern von den „Vorstellungswelten, Begrifflichkeiten und Symbole[n]“ der Religion wie „durch die Bedingungen und Erfordernisse der sozialen Lebenswelt selbst“ geprägt war.¹⁰⁵ Es wird dabei sicher eine Grenze zwischen „weltlicher“ sozialer und „religiöser“ – „ideologischer“ – Sphäre spürbar, so wenn ein liederlicher Hausvater, mit dem das Konsistorium nicht mehr zurecht kam, dem „weltlichen Arm“ übergeben wurde, doch war dieser „weltliche Arm“, hier in Worb der Herrschaftsherr, woanders der Landvogt, sehr eng mit der Kirchgemeinde verwoben, die den Vogt vorschlug. Überhaupt war die „Kirchgemeinde“ auch die Instanz, die der Armenfürsorge vorstand, eine Art erweiterten Chorgerichts. Die Mäßigkeit, der Fleiß, die Achtsamkeit und das gute Haushalten hatten einen eminent religiösen Wert, sie waren zugleich aber existentielle Größen: Die Moral kam nicht nach der Existenzsicherung, sondern wegen ihr.

Das Haus erhält aus diesem Betrachtungswinkel eine Dynamik und steht als Leitvorstellung in einem Konfliktkontext, der es weit aus dem Dickicht der Statik und des Harmonismus heraushebt, das man dem Brunnerschen Konzept

wohl zu recht unterstellt. Es wird als „hußbruch“ zu einem Imperativ: Hausen, gutes Haushalten sind Grundlagen der individuellen wie der kollektiven kommunalen Existenz. Das Haus als Konzept langer Dauer ist zentral für die reformierte Sittenzucht. Sie darf m.E. nicht zu individualistisch gesehen werden.

Die Gemeinde selbst verstand sich als „Super-Oikos“, sie konnte nur sich und die Schwachen in ihr erhalten, also selbst gut Haushalten, wenn sie die strafte und „unschädlich“ machte, die in ihrer Liederlichkeit sich und andere in den Ruin zu treiben drohten.

Doch die enge Verzahnung von reformierter Religion, ihrer strengen Disziplin und ihrer kirchgemeindlichen Selbstzucht mit einem dynamischen Hauskonzept darf nicht den Eindruck erwecken, als sei das typisch reformiert. Studien zum lutherischen Württemberg zeigen eine erstaunliche Übereinstimmung – nicht nur, weil hier auch konsistorial-gemeindliche Überwachungs-gremien wirksam wurden, sondern auch, weil sie den „hußbruch“ und das gute „Hausen“ in ganz gleicher Weise forcieren. David Sabean hat das in seiner schon erwähnten Studie zu Neckarhausen in eindrücklicher Weise gezeigt. Er betont zwar, dass das Verb „Hausen“ besonders zwischen 1806 und 1842 prominent in seinen Quellen vorkomme, also zu einer Zeit, als das Haus als soziale Einheit gefährdet war, doch scheint mir sein Befund über diese Phase hinaus zuzutreffen.¹⁰⁶ Gutes Hausen war die Leitkategorie, an der die Gemeinde und die Obrigkeit die Familie maßen.¹⁰⁷ „Der Patriarchalismus war eher ein Programm als ein Zustand oder besser: ein Idiom, durch das eine subsantielle und kritische Diskussion stets möglich war.“¹⁰⁸ David Sabean behandelt in diesem Zusammenhang als einer der wenigen Forscher auch die Entmündigung verschwenderischer Hausväter.¹⁰⁹ Wie in Bern wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Gericht und Konsistorium (Kirchenkonvent) sichtbar. André Holenstein widmet sich in seiner umfassenden Studie zur „guten Policey“ in Baden ebenfalls den Übelhausern und thematisiert am Rande auch die Bevogtung, die hier wie in Württemberg „Mundtodmachung“ hieß.¹¹⁰ Man gewinnt dabei den Eindruck, als habe in Baden über die Frevelgerichte eher der Oberamtman als die Gemeinde das Übelhausen verfolgt; die örtlichen Vorgesetzten fungierten als anzeigende Behörde. Ein Zusammenspiel geistlicher und weltlicher Gewalten wird hier nicht sichtbar. Die Bekämpfung der Übelhauser war „Policeysache“.¹¹¹

Die Studie zum „frommen Haus“ im lutherischen Augsburg, die Lyndal Roper vorgelegt hat, kommt zu gleichen Befunden: „Der Rat war bei jedem Anzeichen von Verschwendung alarmiert, welche die Wirtschaft der Stadt untergraben und deren in seinen Augen begrenzte Ressourcen vergeuden könnte. Folglich wurde die Frage der Kontrolle des Mannes über den gemeinsamen Besitz dann höchst ärgerlich und peinlich, wenn Ehemänner ihr Hab und Gut verschwendeten [...] Manchmal war [...] der Abscheu des Rats vor verschwenderischen Männern, jenen sozialen Parias, die er (zusammen mit den Faulenzern und Arbeitsscheuen) weitgehend für die Armut in der Stadt ver-

antwortlich machte, stärker als seine Unterstützung der Autorität des Hausvaters.“¹¹²

Angesichts der Bedeutung, welche die Hausnotdurft in bayerischen Quellen hat, war Übelhausen sicher auch im katholischen Raum ein Delikt, welches ökonomisch wie religiös motiviert verfolgt wurde. „Mäßigung und Verfleißigung“¹¹³ versuchte auch das Münstereaner Sendgericht, das Andreas Holzem studiert hat, zu erzwingen. Dabei standen Festen, Fressen und Saufen im Fadenkreuz.

Wir benötigen noch eine Reihe von – auch quantifizierend argumentierenden – Studien, um hier allenfalls zu einer begründeten Differenzierung zu kommen. M.E. könnte es durchaus sein, dass reformierte und lutherische Konsistorien Übelhausen intensiver verfolgt haben, weil sie schon eingriffen, bevor ein Zustand im Haus erreicht war, der eine Trennung von Tisch und Bett rechtfertigte. Man gewinnt auch den Eindruck, als sei im Reformiertentum das Übelhausen stärker in den konsistorialen Bereich der Sündenzucht eingebettet gewesen als in den anderen Konfessionen.

Betont sei aber zum Abschluss die Qualität des Hauses als allgemeiner gesellschaftlicher Basalkategorie – und des „hußbruchs“ als eines Konzepts von langer Dauer, das erst mit der nicht mehr bedarfs-, sondern gewinnorientierten Wirtschaft der Moderne in den Hintergrund trat. Eine Konfession, die sich gesellschaftlich verankern wollte, musste die Erhaltung dieser Grundformation in ihren Aufgabenkatalog integrieren. Sie diente der gesellschaftlichen Systemerhaltung, indem sie das Haus erhielt und seine Existenz und die Geltung des Prinzips der Nahrung auch religiös begründete – bis die Säkularisation zusammen mit dem Wandel in Wirtschaftsweise und Wirtschaftsethik in Richtung auf den Kapitalismus dem Haus und der metaphysischen Verankerung der Gesellschaft den Boden entzog.

* Abkürzungen:

| | |
|------|---|
| BAK | Bezirksarchiv Konolfingen |
| CGM | Chorgerichtmanual (Manual eines reformierten Berner Sittengerichts) |
| HAW | Historisches Archiv der Gemeinde Worb bei Bern |
| KGM | Kirchgemeinearchiv |
| PAW | Pfarrarchiv der reformierten Kirche Worb bei Bern |
| SSRQ | Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. [Es folgt die Bandnummer] |
| STAB | Staatsarchiv des Kantons Bern. |

- ¹ Vgl. *Otto Brunner*, Das ganze Haus und die alteuropäische Ökonomik, in: Ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen 1968, 103-127, hier 103; zur Verortung im Kontext der Ethiken vgl. ebd., 113.
- ² Vgl. *Hans Derks*, Über die Faszination des „Haus-Konzepts“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22, 1996, 221-242, hier 224.
- ³ *Brunner*, Haus (wie Anm. 1), 104 f.
- ⁴ Vgl. ebd., 103.
- ⁵ Vgl. ebd., 105.
- ⁶ Vgl. ebd., 112.
- ⁷ Vgl. ebd., 108.
- ⁸ Ebd.
- ⁹ Vgl. *Hans-Ulrich Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1. München 1987; vgl. *Werner Trobbach*, Bauern 1648-1806. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 19.) München 1993, 89.
- ¹⁰ *Trobbach*, Bauern (wie Anm. 9), 82 f.
- ¹¹ Vgl. ebd., 88.
- ¹² Vgl. ebd.
- ¹³ *Derks*, Faszination (wie Anm. 2), 225.
- ¹⁴ Vgl. *Paul Münch*, Die „Obrigkeit im Vaterstand“ - Zur Definition und Kritik des „Landesvaters“ während der frühen Neuzeit, in: *Daphnis* 11, 1982, 15-40.
- ¹⁵ Vgl. *Heinrich R. Schmidt*, Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte, in: *Peter Blickle* (Hrsg.), *Der Fluch und der Eid*. (ZHF-Beiheft 15.) Berlin 1993, 65-120 zur Rolle des züchtigenden Vatersgottes; vgl. auch *Ders.*, Environmental Occurences as the Lord's Immediate Preaching to us from Heaven. The Moral Cosmos of the Early Modern Era, in: *Ruth Kaufmann-Hayoz* (Hrsg.), *Bedingungen umweltverantwortlichen Handelns von Individuen*. Proceedings des Symposiums „Umweltverantwortliches Handeln“ vom 4.-6.9.1996 in Bern. Bern 1997, 35-42.
- ¹⁶ Vgl. *Werner Sibeth*, Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen(-Kassel) in der frühen Neuzeit. Darmstadt/Marburg 1994, 52 f., bes. 53; vgl. *Münch*, Vaterstand (wie Anm. 14).
- ¹⁷ Vgl. *Werner Trobbach*, Das „ganze Haus“ - Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129, 1993, 277-314; vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Darmstadt 1984, 254.
- ¹⁸ Vgl. *Brunner*, Land (wie Anm. 17), 260-262, 269-272.
- ¹⁹ Zu ihr gehört Hohbergs „Georgica Curiosa“; zum Verhältnis Hausvater - Familia, vgl. *Otto Brunner*, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612-1688. Salzburg 1949, 252, 262, 284-290 [am Beispiel des Verhältnisses Grundherr-Holden].
- ²⁰ Vgl. *Brunner*, Haus (wie Anm. 1), 109: „Die hausherrliche Gewalt älterer Art hatte bis ins 18. Jahrhundert wenig verändert bestanden.“; vgl. auch *Michael Mitterauer*, Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften. Stuttgart 1979.

- ²¹ *Brunner*, Haus (wie Anm. 1), 112.
- ²² Vgl. *Philippe Ariès*, *Geschichte der Kindheit*. 2. Aufl. München 1988, 502-564; vgl. *Ders.*, *Liebe in der Ehe*, in: *Ders./André Béjin/Michel Foucault*, *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit*. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland. 4. Aufl. Frankfurt a.M. 1984, 165-175, bes. 165, 170; vgl. *Lawrence Stone*, *The Family, Sex and Marriage in England 1500-1800*. London 1977.
- ²³ *Lyndal Roper*, *The Holy Household. Women and Morals in Reformation Augsburg*. Oxford 1989, 168 f., vgl. 2, 156, 164.
- ²⁴ Vgl. *Claudia Opitz*, *Neue Wege in der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „Ganzen Hauses“*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19, 1994, 88-98, 92.
- ²⁵ Ebd., 93.
- ²⁶ Vgl. *Trobbach*, Bauern (wie Anm. 9), 99; vgl. *Opitz*, *Wege* (wie Anm. 24), 90 f.
- ²⁷ *Derks*, *Faszination* (wie Anm. 2), 226.
- ²⁸ *Wehler*, *Gesellschaftsgeschichte* (wie Anm. 9), 82.
- ²⁹ Vgl. *Hermann Rebel*, *Peasant Classes. The Bureaucratization of Property and Family Relations under Early Habsburg Absolutism, 1511-1635*. Princeton 1983, 197; vgl. *Trobbach*, *Bauern* (wie Anm. 9), 96: Gegen *Rebel* ist aber auch Kritik erhoben worden; so muss er sich dem Vorwurf stellen, ein modern-existentialistisches Modell unterzuschoben und den Tagelöhnern und dem Gesinde einen Selbstverwirklichungsdrang zu unterstellen, der zeitgenössisch nicht vorausgesetzt werden könne.
- ³⁰ Vgl. *Rebel*, *Peasant Classes* (wie Anm. 29), 195-197.
- ³¹ Vgl. *Winfried Schulze*, *Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts und die moderne Forschung*, in: *Hans-Erich Bödecker/Ernst Hinrichs* (Hrsg.), *Alteuropa - Ancien Regime - Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung*. Stuttgart 1991, 51-77.
- ³² Vgl. *Rebel*, *Peasant Classes* (wie Anm. 29), 195-197.
- ³³ Vgl. *Valentin Groebner*, *Außer Haus. Otto Brunner und die „alteuropäische Ökonomik“*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46, 1995, 69-80, 72f.
- ³⁴ Vgl. *Gadi Algazi*, *Otto Brunner - „Konkrete Ordnung“ und Sprache der Zeit*, in: *Peter Schoettler* (Hrsg.), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945*. Frankfurt am Main 1997, 166-203.
- ³⁵ *David W. Sabeian*, *Property, Production and Family in Neckarhausen 1700-1870*. Cambridge 1990, speziell 88-123: „The ideology of the house“.
- ³⁶ Vgl. *David W. Sabeian*, *Kinship in Neckarhausen, 1700-1870*. Cambridge 1998, 43-47, 410f.
- ³⁷ Vgl. *Sabeian*, *Property* (wie Anm. 35), S. 214-222.
- ³⁸ Ebd., 122.
- ³⁹ Vgl. *Rainer Beck*, *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*. München 1993, bes. 56ff., 86f., 107ff., 139ff.
- ⁴⁰ *Winfried Freitag*, *Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften. Konzepte, Probleme und Perspektiven der Forschung*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 14, 1988, 5-37, hier 12.
- ⁴¹ Ebd., 20.
- ⁴² Vgl. ebd., 22.
- ⁴³ Ebd., 23.
- ⁴⁴ Vgl. ebd., 26.
- ⁴⁵ Vgl. *Renate Blickle*, *Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns*, in: *Günther Birtsch* (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*. Göttingen 1987, 42-64.
- ⁴⁶ Vgl. ebd., 44f.
- ⁴⁷ Ebd., 47.
- ⁴⁸ Vgl. ebd., 53.
- ⁴⁹ Ebd., 54.
- ⁵⁰ *Renate Blickle*, *Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft*, in: *Winfried Schulze* (Hrsg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*. München 1988, 73-93, hier 73.
- ⁵¹ Vgl. ebd., 74.

- ⁵² Ebd., 92.
⁵³ Ebd., 76.
⁵⁴ Ebd., 85.
⁵⁵ Karl Polanyi, *The Great Transformation*. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. 3. Aufl. Frankfurt a.M., bes. 59-87.
⁵⁶ Edward P. Thompson, *Plebejische Kultur und moralische Ökonomie*. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Frankfurt a.M. 1980; *Ders.*, Die moralische Ökonomie der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: *Ders.*, *Plebejische Kultur und moralische Ökonomie*. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Frankfurt a.M. 1980, 66-130; *Ders.*, Die „sittliche Ökonomie“ der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: Detlev Puls (Hrsg.), *Wahrnehmungsformen und Protestverhalten*. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1979, 13-80.
⁵⁷ Blickle, *Hausnotdurft* (wie Anm. 45), 43.
⁵⁸ Vgl. *Sabeau*, *Property* (wie Anm. 35).
⁵⁹ Vgl. ebd., 103.
⁶⁰ Ebd., 111.
⁶¹ Ebd., 113.
⁶² Vgl. Julius Hoffmann, *Die „Hausväterliteratur“ und die „Predigten über den christlichen Hausstand“*. Lehre vom Haus und Bildung für das häusliche Leben im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Weinheim 1959.
⁶³ Vgl. Brunner, *Haus* (wie Anm. 1) 109; vgl. auch Mitterauer, *Grundtypen* (wie Anm. 20).
⁶⁴ Johannes Coler, *Oeconomia ruralis et domestica*. Darinn das gantz Ampt aller trewen Haussväter und Hauss-Mütter bestandiges und allgemeines Hauss-Buch etc. Frankfurt a.M. 1680, I, 1, v, 3; vgl. Steven Ozment, *When Fathers Ruled*. Family Life in Reformation Europe. Cambridge Mass./London 1983, 50 - danach zitiert; ein ähnliches Zitat auch bei Brunner, *Haus* (wie Anm. 1), 111f.
⁶⁵ Vgl. Rainer Beck, *Frauen in Krise*. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), *Dynamik der Tradition*. (Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 4.) Frankfurt a.M. 1992, 137-212, bes. 179.
⁶⁶ Vgl. Maria E. Müller, *Naturwesen Mann*. Zur Dialektik von Herrschaft und Knechtschaft in Ehelehren der Frühen Neuzeit, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hrsg.), *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit*. Frankfurt a.M. 1991, 43-68, hier 44f., Zitat 45. vgl. 48; vgl. Heide Wunder, *Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht*, in: Wunder/Vanja (Hrsg.), *Wandel der Geschlechterbeziehungen* (wie Anm. 66), 12-26, bes. 24; vgl. Luise Schorn-Schütte, „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Wunder/Vanja (Hrsg.), *Wandel der Geschlechterbeziehungen* (wie Anm. 66), 109-153, 116.
⁶⁷ Schorn-Schütte, „Gefährtin“ (wie Anm. 66), 105 f.
⁶⁸ Vgl. Andreas Holzem, *Religion und Lebensformen*. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570-1800. Paderborn 2000, 311 f.
⁶⁹ Ebd., 312; zur Gewalt in der Ehe ebd., 317-320.
⁷⁰ Die folgenden Angaben fußen alle auf Heinrich R. Schmidt, *La violence des hommes devant la justice dans une perspective européenne comparée*, in: Danièle Tosato-Rigo/Nicole Staremberg Goy (Hrsg.), *Sous l'œil du consistoire: sources consistoriales et histoire du contrôle social sous L'Ancien Régime*, Sources consistoriales et histoire du contrôle social. Lausanne 2004, 193-221 und *Ders.*, *Dorf und Religion*. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit. Stuttgart/Jena/New York 1995. Auf Einzelnachweise wird daher verzichtet.
⁷¹ Vgl. Jost Aregger, *Vom Verlobungsgericht zum Scheidungsgericht*. Das Ehegericht von Stein am Rhein (1651-1800), in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 75, 1998, 49-73; die Angaben aus der ausführlicheren Lizentiatsarbeit: Jost Aregger, „Es solle das unglückliche Ehe-

- band de nunc aufgelöst seyn“. Kleinstädtische Ehen vor Gericht. Das Ehegericht von Stein am Rhein 1651-1680. Lizentiatsarbeit Bern 1995, 58f., 60, 72.
⁷² Vgl. Schmidt, *La violence* (wie Anm. 70).
⁷³ KGA Vechigen: 26.5.1622. KGA Vechigen, CGM: 3.4.1625. Vgl. zu dem Begriff im Zusammenhang mit der Kindererziehung KGA Vechigen, CGM: 2.9.1620 und 30.11.1651.
⁷⁴ KGA Vechigen, CGM: 14.8.1746.
⁷⁵ KGA Wattenwil, CGM: 29.6.1774.
⁷⁶ Vgl. Roper, *Household* (wie Anm. 23), 194, 203.
⁷⁷ Vgl. Andrea Schüpbach, *Ökonomie in der Herrschaft Worb (1645-1850)*. Lizentiatsarbeit Bern 2005, 197ff.
⁷⁸ Vgl. HAW A 1,5, Nr. 6: 1755 Abschrift des Seybuchs (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666, bestätigt am 17.9.1685).
⁷⁹ HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 - Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb.
⁸⁰ Ebd.
⁸¹ HAW F 36,5: 24.6.1748 - Auszug aus dem Ratsmanual.
⁸² Vgl. STAB Bez. Konolfingen A 66, 437-468: 1.9.1755 - Entscheid des Tvingherrn im Streit zwischen Bauern und Taunern.
⁸³ STAB Bez. Konolfingen A 66, 400-416: 24.6.1755 - Klage der Bauern.
⁸⁴ Vgl. HAW F 36,4, Nr. 1: 3.8.1829 - Gesuch um Waldteilung.
⁸⁵ Reto Bieri/Reto Frey/Maria Gfeller, *Die Landwirtschaft auf dem Weg in die Moderne und ihre Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Heinrich R. Schmidt (Hrsg.), *Worber Geschichte*. Bern 1995, 554-571, hier 556f.; das Zitat aus HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 - Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb.
⁸⁶ Vgl. François Garraux/Andrea Schüpbach/Kaspar Voellmy, *Landwirtschaft und dörfliche Gesellschaft vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert*, in: Schmidt (Hrsg.), *Worber Geschichte* (wie Anm. 85), 540-553; vgl. Bieri/Frey/Gfeller, *Landwirtschaft* (wie Anm. 85).
⁸⁷ Vgl. Schmidt, *La violence* (wie Anm. 70).
⁸⁸ Das Folgende nach Schmidt, *Dorf* (wie Anm. 70), 265f.
⁸⁹ KGA Vechigen, CGM: 28.12.1738.
⁹⁰ KGA Vechigen, CGM: 10.2.1622.
⁹¹ SSRQ VI, 2, Nr. 300, 794-825: 25.1.1787 - „Ehegerichtssatzungen für die Stadt Bern und dero lande“, 820.
⁹² CGM Lauperswil: 22.6.1684.
⁹³ Vgl. Ursula Tschirren, *Moralische Ökonomie und dörfliche Gesellschaft*. Das Vormundchaftswesen in der Herrschaft und in der Kirchengemeinde Worb im 18. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit Bern 2004.
⁹⁴ Vgl. ebd., 67f.
⁹⁵ Ich danke Ursula Tschirren für die Überlassung der Rohdaten.
⁹⁶ Die folgende Schilderung und die Quellenangaben bei Ursula Tschirren, *Zwischen christlichen Moralvorstellungen und gesellschaftlichem Nutzen - Die Vormundschaft in Worb im 18. Jahrhundert*, in: Schmidt (Hrsg.), *Worber Geschichte* (wie Anm. 85), 160-173.
⁹⁷ BAK A 40, 27-28: 15.2.1735 - Notification des Herrschaftsherren und der Kirchengemeinde über Bendicht Gfeller an seine Ehefrau Catharina Hofmann und seine Söhne.
⁹⁸ BAK A 40, 44: zwischen 16.4 und 6.6. 1735 - Mandument über Bendicht Gfeller.
⁹⁹ BAK A 40, 137: 12.4.1738 - Mandument über Bendicht Gfeller.
¹⁰⁰ BAK A 40, 143-144: zwischen 23.5. und 12.8.1739 - Publikation der Bevogtung Niclaus Biglers.
¹⁰¹ Vgl. Tschirren, *Moralische Ökonomie* (wie Anm. 93), 70.
¹⁰² Vgl. Schmidt, *Environmental Occurences* (wie Anm. 15).
¹⁰³ Nach Tschirren, *Moralische Ökonomie* (wie Anm. 93), 72.
¹⁰⁴ PAW 131, 124-125: 1743 - Chorgerichtssatzung, Punkt 4.
¹⁰⁵ Auszug aus dem Tagungsprogramm von Weingarten.
¹⁰⁶ Vgl. *Sabeau*, *Property* (wie Anm. 35), 88-124: „The ideology of the house“.
¹⁰⁷ Vgl. ebd.

- ¹⁰⁸ Übersetzt aus *Sabeian, Property* (wie Anm. 35), 116; vgl. ebd., 132: Relativ gesehen standen aber Probleme der Gewalt, des Trinkens und des Schwörens deutlich im Vordergrund vor dem Problem des Hausens, soweit Klagen der Ehefrauen gegen ihre Männer betroffen waren.
- ¹⁰⁹ Vgl. *Sabeian, Property* (wie Anm. 35), 214-222.
- ¹¹⁰ *André Holenstein*, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régimes. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach). 2 Bde. Epfendorf 2003, hier Bd. 2, 697-711.
- ¹¹¹ Ebd., 697.
- ¹¹² *Lyndal Roper*, *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*. Frankfurt a.M./New York 1995, 149f.
- ¹¹³ *Holzem*, *Religion* (wie Anm. 68), 330; das Kapitel ebd., 330-341.